

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der WEPA SE, Wepa Hygieneprodukte GmbH, Wepa Deutschland GmbH & Co. KG, Wepa Professional GmbH, Wepa Leuna GmbH, Wepa Papierfabrik Sachsen GmbH, Wepa Piechowice sp.zo.o., Wepa France S.A.S., Wepa Greenfield S.A.S., Wepa Italia S.r.l., Wepa Kraftwerk GmbH, Wepa UK Ltd., Wepa Nederland B.V.

- diese Gesellschaften nachstehend „WEPA“ genannt -

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Für alle - auch künftige - Bestellungen, Aufträge und sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und WEPA gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Anderslautende Bedingungen oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von WEPA schriftlich anerkannt wurden.

1.2 Der Liefervertrag sowie alle Nebenabreden, Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe bei Rahmenverträgen und sonstigen Vereinbarungen können auch durch Fax, E-Mail oder ausnahmsweise telefonisch erfolgen.

2. Angebot / Bestellung

2.1 Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe der Bestellnummer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb von drei Wochen keine Bestätigung, ist WEPA zum Widerruf berechtigt.

2.2 WEPA kann die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen jederzeit ganz oder teilweise stornieren oder abändern, soweit das dem Lieferanten zumutbar ist und WEPA aus produktionstechnischen Gründen oder aufgrund von Vorgaben ihrer Abnehmer ein berechtigtes Interesse daran hat. Die Gegenleistungspflichten von WEPA ändern sich entsprechend. Die in Satz 1 genannten Änderungen können sich auf Mengen, Liefertermine, Lieferort, Design, Verpackungsart oder Versendungsart beziehen.

2.3 Sofern der Lieferant eine Werkleistung schuldet, ist WEPA bis zur Vollendung des Werks jederzeit zur Kündigung des gesamten Vertrages oder von Teilen des Vertrages berechtigt. In diesem Fall werden die bis dahin ordnungsgemäß erbrachten nachgewiesenen Werkleistungen des Lieferanten vergütet. Im Übrigen findet § 649 Satz 2 und 3 BGB Anwendung.

2.4 Hat der Lieferant die Kündigungsgründe zu vertreten, so sind die bis dahin ordnungsgemäß erbrachten nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für WEPA verwertet werden. Schadensersatzansprüche von WEPA bleiben unberührt. Das gilt auch bei Kündigung des Vertrages durch WEPA wegen Insolvenz des Lieferanten.

2.5 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der WEPA sind Änderungen von Menge, Liefertermin, Lieferort, Design, Verpackungsart oder Versendungsart der Waren nicht zulässig.

2.6 Sämtliche den Vertrag betreffenden einseitigen Erklärungen der WEPA und des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise frei Lieferort einschließlich Verpackung ohne Umsatzsteuer. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto, ansonsten 60 Tage netto. Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Eingang der inhaltlich richtigen Rechnung sowie Erhalt der vertragsgemäßen Leistung. Bei vom Lieferanten verursachten Preis- und/oder Mengendifferenzen beginnen die Zahlungs- und Skontofristen erst mit Richtigstellung der Rechnung bzw. mit entsprechender Nachlieferung. Rechnungen müssen mit dem Rechnungsdatum, dem Bestelldatum, der WEPA-Bestell-Nummer, der Lieferantennummer sowie der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten versehen sein und die Umsatzsteuer gesondert ausweisen. Aus Rechnungen, die das nicht berücksichtigen, können Ansprüche aus Zahlungsverzug nicht hergeleitet werden.

3.2 Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz von WEPA.

3.3 Nach Vertragsschluss ist der Lieferant nicht zu einer Preiserhöhung berechtigt.

3.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen WEPA abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt unberührt.

3.5 Gegen Ansprüche von WEPA kann der Lieferant nur mit eigenen, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

3.6 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber Ansprüchen von WEPA steht dem Lieferanten nur wegen eigener, unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen wie der Anspruch von WEPA.

4. Lieferungen / Liefertermine

4.1 Alle Lieferungen erfolgen frachtfrei, versichert, abgeladen und gegebenenfalls verzollt, soweit nichts anderes bestimmt ist. WEPA ist gestellungsbefreit. Erforderliche Verzollungen sind beim für den Standort zuständigen Zollamt vorzunehmen. Der Lieferant hat Lieferungen auf T1/T2 abzufertigen. Jegliche Kosten und Gebühren an Grenzen trägt der Lieferant. Jede Sendung ist rechtzeitig mit Empfänger und Lieferort anzuzeigen. Es ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung mit Angabe der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer beizufügen.

4.2 Alle Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. WEPA ist im Einzelfall berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Sonderverpackungen werden auf Kosten des Lieferanten entsorgt.

4.3 Bei Investitionsgütern ist der Lieferant verpflichtet, zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert eine gültige Lieferantenerklärung gemäß EG VO 1207/2001 vorzulegen.

4.4 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von WEPA angegebene Bestimmungsort.

4.5 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bei WEPA maßgebend, sofern der Lieferant den Transport zur WEPA schuldet. Sobald Verzögerungen oder Verhinderungen erkennbar sind, hat der Lieferant diese unverzüglich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer schriftlich anzuzeigen. Durch Beschleunigungsmaßnahmen zur Einhaltung des Liefertermins bedingte erforderliche Mehrkosten trägt der Lieferant, sofern er die Gründe für die mögliche Verzögerung oder Verhinderung zu vertreten hat.

4.6 Falls sich der Lieferant in Verzug befindet, ist WEPA berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Warenwertes pro angefangener Woche, insgesamt maximal 5% des Gesamtwertes der Bestellung zu verlangen, begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Die Vertragsstrafe kann bei Unverhältnismäßigkeit herabgesetzt werden. WEPA kann unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe darüber hinaus Schadensersatz wegen des Verzuges geltend machen. Insbesondere sind alle durch den Verzug entstandenen Ausfallkosten (Nachrüstkosten, Aufwendungen aus Betriebsunterbrechung, Ersatzbeschaffung usw.) und entgangener Gewinn zu ersetzen.

5. Gefahrtragung

5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware trägt der Lieferant bis zur Übergabe der Ware (abgeladen) an WEPA.

5.2 Der Lieferant steht für die sorgfältige Auswahl des von ihm gewählten Frachtführers ein.

6. Wareneingangskontrolle

6.1 Der Lieferant führt im Rahmen seiner Qualitätssicherung im Hinblick auf alle an WEPA zu liefernden Waren Wareneingangskontrollen durch und dokumentiert deren Ergebnisse. WEPA kann diese Berichte jederzeit anfordern. WEPA kann jederzeit durch einen vereidigten Sachverständigen ihrer Wahl die Waren analysieren und die Verkehrsfähigkeit inklusive Verpackung sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten überprüfen lassen. Der Lieferant beteiligt sich an den Kosten von Analyse und Überprüfung mit einem Betrag von maximal 5.000,00 € pro Kalenderjahr. Zum Zweck der Überprüfung gewährt der Lieferant dem vereidigten Sachverständigen umfassenden Zutritt zu seinen Produktionsstätten,

Lagerräumen sowie Verwaltungseinrichtungen und stellt ihm die erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der Lieferant ist verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Bezieht der Lieferant seinerseits von einem Vorlieferanten Material oder sonstige Leistungen, so sind diese vom Lieferanten vertraglich in das Qualitätssicherungssystem einzubeziehen oder der Lieferant hat selbst die Qualität der Vorleistungen abzusichern. Die Wareneingangskontrolle von WEPA beschränkt sich darauf, die Waren auf äußerlich erkennbare Transportschäden, äußerlich erkennbare Sachmängel und Abweichungen von Identität, Qualität und Menge zu überprüfen. Sollten derartige Mängel vorliegen, wird WEPA diese innerhalb von sieben Tagen nach Wareneingang schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gegenüber dem Lieferanten rügen. WEPA ist zudem berechtigt, Stichprobenprüfungen vorzunehmen. Eine darüber hinaus gehende Anwendung des § 377 Handelsgesetzbuch wird ausgeschlossen.

6.2 WEPA behält sich die Durchführung einer weitergehenden Wareneingangskontrolle vor. Dabei festgestellte Mängel sowie weitere Mängel, die im Rahmen der Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, zeigt WEPA dem Lieferanten innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an.

7. Mängelhaftung

7.1 Im Fall eines Sach- oder Rechtsmangels der gelieferten Ware oder eines sonstigen Verstoßes des Lieferanten gegen seine in Ziffer 6.1 genannten Pflichten ist WEPA berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten

- a) die mangelhafte Ware zurückzugeben oder zurückzusenden, Lieferung mangelfreier Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen und die Zahlung des Kaufpreises bis zum Erhalt mangelfreier Ware zu verweigern

sowie, falls die gesetzte Frist fruchtlos verstreicht,

- b) von der Rahmenbestellung zurückzutreten und Erstattung eventuell bereits gezahlter Kaufpreisteile zu verlangen.

Statt die in Satz 1 lit. a) und b) genannten Rechte geltend zu machen, kann WEPA den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten mindern oder, sofern Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, den gerügten Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.

7.2 WEPA behält sich alle weitergehenden Rechte und Ansprüche vor. Das gilt insbesondere für Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz.

7.3 Der Lieferant haftet für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden und Aufwendungen der WEPA oder Dritter, die auf von ihm zu vertretenden Mängeln seiner Lieferung beruhen.

7.4 Die Gewährleistungsfrist für mangelhafte Leistungen des Lieferanten beträgt zwei Jahre. Diese Frist beginnt mit Ablieferung der Ware bei WEPA oder mit Abnahme der Leistung des Lieferanten durch WEPA, wenn eine Abnahme vertraglich oder gesetzlich bestimmt ist.

7.5 Soweit WEPA aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen verpflichtet oder bei vernünftiger Betrachtung gehalten ist, Produkte (sowohl gelieferte Vertragsprodukte als auch von WEPA produzierte Ware) auszusortieren oder zurückzurufen oder andere Maßnahmen zur Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung zu ergreifen, so muss der Lieferant WEPA sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen, Kosten und Schäden einschließlich Vermögensschäden sowie den Warenwert ersetzen. Müssen die Produkte bei vernünftiger Beurteilung vernichtet werden, trägt der Lieferant die dafür erforderlichen Kosten. WEPA wird den Lieferanten in den Fällen der Sätze 1 und 2 jeweils rechtzeitig informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben, sofern das möglich ist. Produkthaftung bleibt unberührt.

7.6 Der Lieferant stellt WEPA von Ansprüchen Dritter frei, die diese mit der Begründung erheben, ein Produkt der WEPA sei fehlerhaft, soweit die Ursache für diesen Fehler im Organisations- und Einflussbereich des Lieferanten gesetzt wurde. Das gilt nicht in Fällen einer verschuldensabhängigen Haftung, wenn der Lieferant nachweist, dass ihn hinsichtlich des Produktfehlers kein Verschulden trifft.

8. Versicherungsschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, bis zum endgültigen Ablauf der Gewährleistungsfrist eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung sowie einen angemessenen Versicherungsschutz für alle in den Ziffern 6 und 7 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Risiken auf eigene Kosten zu unterhalten. Der Versicherungsschutz ist WEPA auf Verlangen nachzuweisen. Eine Änderung oder Gefährdung des Versicherungsschutzes ist WEPA umgehend anzuzeigen.

9. Eigentumsübergang

WEPA erwirbt das uneingeschränkte Eigentum an den gelieferten Waren mit deren Übergabe am vereinbarten Lieferort. Durch die Übergabe erklärt der Lieferant, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter an den Waren nicht bestehen.

10. Beachtung von Vorschriften

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungsvorschriften sowie allen einschlägigen Normen, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Sind auf Grund solcher Vorschriften Schutzvorrichtungen vorgeschrieben, hat der Lieferant diese innerhalb des

vereinbarten Preises mitzuliefern, auch wenn sie im Angebot oder der Bestellung nicht erwähnt werden.

10.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes oder der Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er haftet im Falle schuldhafter Pflichtverletzung für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Waren aus der Verletzung von Patenten, Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken- und Namensrechten ergeben. Der Lieferant stellt die WEPA und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

10.3 Der Lieferant garantiert, dass der Lieferumfang den jeweils einschlägigen, aktuellen europäischen Richtlinien entspricht und das CE-Kennzeichen erhält. Das Beibringen einer Konformitätserklärung mit ausführlicher Risikoanalyse vor Ende der Inbetriebnahme ist wesentliche Verpflichtung des Lieferanten. Die entsprechenden Lieferantenerklärungen bezogen auf seinen eigenen Lieferumfang stellt der Käufer dem Lieferanten rechtzeitig zur Verfügung.

11. Höhere Gewalt

11.1 Im Falle höherer Gewalt wird die davon betroffene Partei für den Zeitraum des Ereignisses der höheren Gewalt von ihren o.g. Verpflichtungen befreit. Das Ereignis der höheren Gewalt ist der anderen Partei darzulegen und zu beweisen. Insbesondere sind folgende Ereignisse als höhere Gewalt zu verstehen: Streiks, Aussperrungen, Brände, Erdbeben, Überschwemmungen, Kriege, Staatsstriche, usw.

11.2 Ereignisse höherer Gewalt entbinden die betroffene Partei von ihren Vertragspflichten nur insoweit, als sie dadurch an der Erbringung ihrer Leistung gehindert wird. Die Pflicht ruht nur für den Zeitraum, in dem sie das Ereignis der höheren Gewalt an der Erfüllung ihrer Leistungspflicht hindert. Die Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt beruft, wird den anderen Partner über Beginn und Ende der höheren Gewalt unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Andernfalls verwirkt sie das Recht, sich auf dieses Hindernis zu berufen.

11.3 Ist der Lieferant längerfristig verhindert, seine vertraglichen Leistungen zu erbringen, oder hat er die Zahlungen eingestellt oder ist über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden, ist WEPA berechtigt, vom Vertrag bzgl. des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.

12. Geheimhaltung

12.1 Der Lieferant und WEPA sind verpflichtet, Stillschweigen über alle ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden vertraulichen Informationen der anderen Partei zu bewahren und sie nicht zu verwerfen. Unterlagen, die solche vertraulichen Informationen enthalten oder sich darauf beziehen, sind von beiden Vertragsparteien so aufzubewahren, dass sie niemandem zugänglich sind. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für Layout-

muster, Zeichnungen, Fertigungsmethoden, Geschäftsvorgänge und sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse jeder Art. Jede Partei darf vertrauliche Informationen und Unterlagen der anderen Partei nur insoweit an ihre Mitarbeiter/innen oder Unterlieferanten weitergeben, als das zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei unerlässlich ist. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter/innen und Unterlieferanten zu einer den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Geheimhaltung verpflichten und alles ihnen Zumutbare tun, um die Verbreitung vertraulicher Informationen und Unterlagen der anderen Partei durch ihre Mitarbeiter/innen oder Unterlieferanten zu verhindern.

12.2 Die Parteien sind auch nach vollständiger Beendigung ihrer Geschäftsbeziehung zur Geheimhaltung gemäß Ziffer 12.1 verpflichtet.

12.3 Unterlagen, die vertrauliche Informationen der anderen Partei enthalten oder sich darauf beziehen, müssen der anderen Partei nach vollständiger Durchführung des Lieferauftrags unverzüglich zurückgegeben werden. Sofern der Lieferant solche Unterlagen zur Durchführung von Gewährleistungsarbeiten benötigt, wird WEPA sie ihm rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung stellen. Nach Beendigung der Arbeiten muss der Lieferant die Unterlagen unverzüglich an WEPA zurückgeben.

12.4 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WEPA darf der Lieferant nicht mit der Geschäftsbeziehung werben.

13. Schutzrechte

WEPA behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z. B. Patent- und Urheberrechte) an den zur Verfügung gestellten Informationen vor. Das betrifft insbesondere wettbewerbsrechtlich geschützte Layouts, Markennamen, Aufmachungen usw.

14. Social Compliance: Einhaltung der Menschenrechte und ILO-Kernarbeitsnormen, MiLoG

14.1 Der Lieferant bestätigt, dass er und seine Sublieferanten in allen Produktionsprozessen und -betrieben für die vertragsgegenständlichen WEPA-Artikel, sowie bei allen sonstigen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweiligen Gesetze und sonstigen maßgeblichen Bestimmungen einhalten. Der Lieferant bestätigt darüber hinaus, dass er und seine Sublieferanten in allen Produktionsprozessen und -betrieben für die vertragsgegenständlichen WEPA-Artikel die Menschenrechte als Mindeststandard ethischen Verhaltens, sowie insb. die sog. ILO-Kernarbeitsnormen (<http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>)

- Übereinkommen 87 – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts
- Übereinkommen 98 – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen
- Übereinkommen 29 – Zwangsarbeit – einschl. Protokoll von 2014 zum Übereinkommen zur Zwangsarbeit
- Übereinkommen 105 – Abschaffung der Zwangsarbeit
- Übereinkommen 100 – Gleichheit des Entgelts

- Übereinkommen 111 – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf)
- Übereinkommen 138 – Mindestalter
- Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

ausnahmslos einhalten und umsetzen.

14.2 Der Lieferant überträgt mindestens einem Mitarbeiter des Managements die Verantwortung, die Einhaltung der in 14.1 erwähnten Standards in den an der Herstellung der vertragsgegenständlichen WEPA-Artikel beteiligten Produktionsprozesse und -betriebe zu überwachen. Diese Kontrollen müssen mind. jährlich erfolgen; ein entsprechender aussagekräftiger Bericht ist WEPA auf Anforderung zu übermitteln. WEPA ist unter Wahrung einer angemessenen Vorankündigungsfrist berechtigt, die Einhaltung der in dieser Ziffer 14.1 dargelegten Anforderungen und Normen selbst oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte zu kontrollieren und hierzu in den an der Herstellung der vertragsgegenständlichen WEPA-Artikel eingebundenen Betriebsstätten Kontrollen durchzuführen. Dies umfasst auch die Prüfung der Anlagen, Geschäftsräume und Aufzeichnungen, die die Einhaltung dieser Standards belegen. Der Lieferant ist verpflichtet alle Abweichungen zu den Anforderungen gem. Ziffer 14.1 zu korrigieren.

14.3 Der Lieferant garantiert, im Rahmen seiner Tätigkeit für WEPA sich gesetzeskonform zu verhalten und insbesondere alle einschlägigen Verpflichtungen bzgl. Zahlung eines Mindestlohns (z.B. aus Gesetz, Tarifvertrag oder sonstige Rechtsvorschrift) rechtzeitig und vollständig einzuhalten und ebenfalls ggf. eingesetzte (Sub-)Unternehmer bzw. Erfüllungsgehilfen auf deren Einhaltung zu verpflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter zumindest mit dem gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu vergüten, soweit diese Mitarbeiter den Regelungen des Mindestlohngesetzes unterfallen. Der Lieferant garantiert, dass auch von ihm beauftragte (Sub-)Unternehmer und Erfüllungsgehilfen vorstehende Vorgabe einhalten und insb. den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Der Lieferant übernimmt hiermit für die Einhaltung dieser Verpflichtungen die vollumfängliche Garantie und sichert zu, für etwaige eigene Verstöße sowie Verstöße seiner Erfüllungsgehilfen und beauftragten (Sub-)Unternehmer in vollem Umfang gegenüber WEPA zu haften. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, WEPA von jedweden Ersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

14.4 Hält der Lieferant eine oder mehrere vorstehender Regelungen nicht ein und hilft er diesem Zustand, trotz Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe nicht ab, so ist WEPA berechtigt, einzelne oder alle zwischen Lieferant und WEPA bestehende Vereinbarungen außerordentlich fristlos zu kündigen.

15. Sonstiges

15.1 Für die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und für alle vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) findet keine Anwendung.

15.2 Gerichtsstand ist Arnberg. Das gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. WEPA ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

15.3 WEPA haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages im Ganzen nicht berührt.

15.5 WEPA weist darauf hin, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert, im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet und, soweit das zur Vertragsdurchführung erforderlich ist, an Dritte weitergeleitet werden.